



Freitag, 15. Februar 2008

## MEDIENMITTEILUNG

### Systemwechsel in der Finanzierung der Tagesstätten

**An seiner Sitzung vom 11. Februar hat der Staatsrat zwei Änderungen des Reglements über die Pflegeheime für Betagte (PfiHR) angenommen. Ziel: den Anforderungen der Neugestaltung des Finanzausgleichs für die Finanzierung der Tagesstätten entsprechen und die Integration von Personen mit einem der neuen EFZ in die Pflegeheime fördern.**

#### **Tagesstätten : Der Kanton übernimmt den Bundesbeitrag**

Um ihren Heimeintritt hinauszuzögern, können die betagten Personen des Kantons Freiburg auf 38 Plätze in sechs Tagesstätten zurückgreifen. Bis Ende 2007 teilte sich die Finanzierung dieser Einrichtungen zwischen dem Kanton (max. 30% des Budgets), dem Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) mit 30 Franken je Tag und Person, den Krankenversicherern (50% der Pflegeheimpauschalen) und den Beherbergten selbst auf. Im Jahr 2007 sind die Tagesstätten vom Kanton in Höhe von 172'000.- Franken subventioniert worden.

Seit 2008 verändert die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) die Lage. So wird der Kanton den Beitragsanteil übernehmen, der bisher vom Bund für die Tagesstätten geleistet wurde. Dies wird ihn 138'000.- Franken zusätzlich zu der budgetierten Summe von 205'000 Franken kosten. Das PfiHR ist dementsprechend angepasst worden, bis neue Finanzierungsregeln aufgestellt sind (diese sind auf das Jahr 2011 vorgesehen).

#### **Integration neuer Personalkategorien**

Bisher betrug die vom Kanton verlangte Personaldotation in den Pflegeheimen zwischen 25% und 33% « diplomiertes Personal »: mindestens 25% Krankenpflegepersonal, wobei die verbleibenden Stellenprozent mit Betagtenbetreuerinnen und -betreuern besetzt werden konnten. Damit neue, auf Sekundarstufe II (EFZ) ausgebildete Personalkategorien in die Pflegeheime integriert werden können, hat der Staatsrat die Dotationsbestimmungen des PfiHR geändert. Er hat beschlossen, den verschwommenen Begriff « diplomiertes Personal » fallen zu lassen.

Künftig wird unterschieden zwischen Personal mit Ausbildung auf Sekundarstufe II (Fachangestellte Gesundheit / FAGE und Fachpersonen Betreuung / FABE) und Personal, das auf Tertiärstufe ausgebildet ist (Pflegefachpersonen). In den Pflegeheimen wird die Höchstdotations für das Personal mit Ausbildung auf Sekundarstufe II und auf Tertiärstufe auf 38% festgesetzt: 15% bis 25% Personal mit einer Ausbildung auf Tertiärstufe und 10% bis 20% Personal mit einer Ausbildung auf Sekundarstufe II. Die Pflegeheime des Kantons haben vier Jahre Zeit, ihre Dotationen den neuen kantonalen Anforderungen anzupassen. Um diesen Änderungen Rechnung zu tragen, ist eine Gesamtsumme von 680'000 Franken im Finanzplan 2007-2011 vorgesehen.

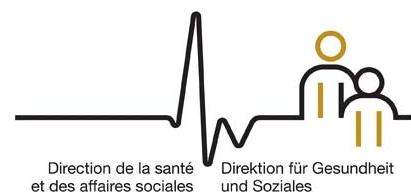
#### **Anhang**

Verordnung vom 11. Februar 2008 zur Änderung des Reglements über die Pflegeheime für Betagte ([PfiHR](#))

#### **KONTAKTE UND INFORMATIONEN**

**Sozialvorsorgeamt, Frau Maryse Aebischer, Amtsvorsteherin,  
026 305 29 68 (10Uhr30-11Uhr30)**

Direktion für Gesundheit und Soziales, Claudia Lauper,  
wissenschaftliche Beraterin, Tel. 026 305 29 04 – 079 347 51 38



Medienmitteilungen der Direktion für Gesundheit und Soziales auf der Website <http://admin.fr.ch/gsd/>

## **Verordnung**

*vom 11. Februar 2008*

### **zur Änderung des Reglements über die Pflegeheime für Betagte**

---

#### *Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf die Stellungnahme der beratenden Kommission für Pflegeheime vom 30. November 2007;

in Erwägung:

Der Staatsrat sprach sich für die Eingliederung von Fachpersonen Gesundheit und Fachpersonen Betreuung in die vom Staat subventionierten Institutionen aus. Damit die Pflegeheime diese neuen Personalkategorien in ihren Personalbestand einfügen können, muss der Artikel 5 Abs. 2 des Reglements vom 4. Dezember 2001 über die Pflegeheime für Betagte (PflHR) geändert werden.

Ab 1. Januar 2008 subventioniert der Bund die Massnahmen von kantonalen oder kommunalen Institutionen zur Hilfe an ältere Menschen nicht mehr. Nach Artikel 112c der Bundesverfassung vom 19. April 1999 müssen die Kantone daher neue Finanzierungsregeln festsetzen, namentlich für die Tagesstätten. Aufgrund der Übergangsbestimmung zu Artikel 112c der Bundesverfassung und in Erwartung neuer Gesetzesbestimmungen müssen sie die nach den geltenden AHV-Vorschriften geschuldeten Beiträge leisten.

Nach Artikel 29 Abs. 1 PflHR können die Beiträge der öffentlichen Hand nicht mehr als 30 % des Jahresbudgets der Tagesstätte betragen. Innerhalb dieser Norm ist es nicht möglich, die bisher vom Bund finanzierten Beträge zu integrieren. Es ist daher angebracht, den Ansatz für die Beteiligung der öffentlichen Hand an den Kosten der Tagesstätten zu ändern.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Das Reglement vom 4. Dezember 2001 über die Pflegeheime für Betagte (PflHR) (SGF 834.2.11) wird wie folgt geändert:

**Art. 5 Abs. 2**

<sup>2</sup> Die Personaldotation muss umfassen:

- a) zwischen 15 und 25 % Personal mit einer Ausbildung auf Tertiärstufe;
- b) zwischen 10 und 20 % Personal mit einer Ausbildung auf Sekundarstufe II.

Der Anteil des Personals mit Ausbildung auf Tertiärstufe und desjenigen mit Ausbildung auf Sekundarstufe II darf aber nicht mehr als 38 % der gesamten für die Pflege und die Betreuung vorgesehenen Personaldotation betragen.

**Art. 29 Abs. 1**

<sup>1</sup> Eine finanzielle Hilfe der öffentlichen Hand kann dem Heim in Form von Pauschalen ausgerichtet werden. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) einem Fixbetrag von 30 Franken je Tag und Person;
- b) einem proportionalen Betrag in der Höhe von höchstens 30 % des Budgets der Tagesstätte.

**Art. 2**

Die Pflegeheime müssen sich innerhalb einer Frist von 4 Jahren den neuen Anforderungen von Artikel 5 Abs. 2 PflHR anpassen.

**Art. 3**

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:  
P. CORMINBŒUF

Die Kanzlerin:  
D. GAGNAUX